

Statuten für "Sportpferdezucht Ostschweiz"

Gliederung:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mittelbeschaffung
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation
- V. Finanz- und Rechnungswesen
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1:

Unter dem Namen "Sportpferdezucht Ostschweiz" besteht ein Verein, gem. Art. 60 ff ZGB.

Sitz

Art. 2:

Der Sitz des Vereins ist mit dem Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers identisch.

Zweck

Art. 3:

Die Sportpferdezucht Ostschweiz hat folgende Aufgaben:

- Die Förderung und Unterstützung von Zucht, Leistungsprüfung, Ausbildung und Vermarktung von leistungsbetonten Sportpferden.
- Die Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung, gemäss dem aktuellen Leitbild.

Zielerreichung

Art. 4:

Das Vereinsziel soll mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Durch Information und Beratung der Züchter in allen zuchttechnischen und pferdesportlichen Belangen.
- Durch Mithilfe und Unterstützung von Auktionen und Veranstaltungen der Zuchtverbände, der ostschweizerischen Pferdezuchtgenossenschaften und -Vereine und anderer geeigneter Institutionen die dem Verkauf und der Förderung der CH-Pferde dienen.

II. Mittelbeschaffung

Beiträge

Art. 5:

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- Einmalige Aufnahmebeiträge
- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Veranstaltungen

III. Mitgliedschaft

Beitritt

Art. 6:

Der Beitritt steht allen an der Förderung von CH-Pferden interessierten Personen offen, auch solchen die selber keine Pferde halten.

Aufnahme

Art. 7:

Über die Aufnahme von Neumitgliedern in die Sportpferdezucht Ostschweiz entscheidet der Vorstand, mit nachfolgender Bekanntgabe an der Vereinsversammlung, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

- Eintrittsgebühr **Art. 8:**
Nach Aufnahme durch den Vorstand haben die Neumitglieder eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.
- Mitglieder **Art. 9:**
a) Aktivmitglieder:
Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen (Firmen, Vereine, Verbände etc.) als Mitglieder in den Verein aufnehmen, die bereit sind, aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktive Züchter und Pferdebesitzer die von den Massnahmen nach Art.3 und 4 profitieren, müssen Aktivmitglieder unseres Vereins sein. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig. Juristische Personen können eine Person, mit gleichen Rechten und Pflichten, delegieren.
- b) Familienmitglieder:**
Ein Aktivmitglied kann mit seiner Partnerin / seinem Partner, oder mit einem namentlich bekannten und im gleichen Haushalt wohnenden Familienmitglied, als Familienmitglied aufgenommen werden. Beide Personen haben das Stimm- und Wahlrecht.
- c) Passivmitglieder:**
Freunde und nicht aktive Züchter, die sich an unserem Vereinsgeschehen beteiligen wollen, können als Passivmitglieder unserem Verein angehören. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.
- d) Ehrenpräsident:**
Die Hauptversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, einen langjährigen, verdienstvollen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat die gleichen Rechte wie die Vorstandsmitglieder. Er ist beitragsfrei.

e) Ehrenmitglieder:

Die Hauptversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, eine natürliche Person, die sich durch spezielle Verdienste und über mehrere Jahre für den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.

f) Gönnermitglieder:

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen (Firmen, Vereine, Verbände etc.) als Gönnermitglieder in den Verein aufnehmen, wenn sie aus Interesse und zur Unterstützung das wünschen. Sie erhalten sämtliche Vereinspost, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie sind beitragspflichtig in Form von Beiträgen, Spenden oder Legaten.

Austritt

Art. 10:

Die Mitgliedschaft wird durch einen freiwilligen Austritt beendet, der schriftlich vor Ablauf eines Kalenderjahres der Geschäftsführung mitgeteilt wird.

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft und deren Pflichten automatisch.

In beiden Fällen können direkte Nachkommen / Familienangehörige auf Wunsch die Mitgliedschaft weiterführen.

Ausschluss

Art. 11:

Die Vereinsversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, ein Mitglied ausschliessen, sofern es die statuarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder die Interessen sowie das Ansehen des Vereins schädigt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Organe

Art. 12:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Vereins-
versammlung

Art. 13:

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

Der Präsident führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten erfolgen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder, verlangt werden und hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Als Stimmzähler amten ein bis zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder.

Befugnisse

Art. 14:

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Revisoren.
- Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahres- und Gönnerbeiträge
- Festsetzung der Entschädigungen
- Genehmigung der allfälligen vom Vorstand erstellten Reglemente sowie abgeschlossener Verträge
- Ehrungen von Vereinsmitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Statutenänderungen

- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
- Auflösung des Vereins

Beschlussfassung **Art. 15:**

Die Vereinsversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig der eigentlichen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie einer Fusion können nur mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Beschlussfassung über nicht gehörig eingereichte Anträge kann nur erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Wer sich der Stimme enthält, nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Vorstand

Art. 16:

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Geschäftsführer
- einem oder drei weiteren Vorstandmitglieder

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten sowie des Geschäftsführers selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen, der Aktuar erstellt das Protokoll.

Der Geschäftsführung obliegen die Buchführung, die Verwaltung der Mitgliederlisten, die Bearbeitung der Homepage: www.sportpferdezucht.ch und sie dient als Verbindungsstelle zu den Zucht- sowie Sportverbänden.

Die Amtsdauer für alle Chargen beträgt vier Jahre. Es gibt keine Amtszeit- und Altersbeschränkung. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Befugnisse

Art. 17:

Führung der Sportpferdezucht Ostschweiz mit allen administrativen und statutarischen Aufgaben und Pflichten, wie zB: Jahresrechnung, Schauen und Veranstaltungen, Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen, Vollzug der Vereinsbeschlüsse, Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer.

Revisoren

Art. 18:

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 4 Jahren. Sie prüfen jährlich mindestens einmal die Kassen- und Buchführung und erstatten zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht darüber.

V. Finanz- und Rechnungswesen

Jahresrechnung

Art. 19:

Die Jahresrechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab. Bis am 28. Februar ist sie dem Vorstand und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

Beitragspflicht

Art. 20:

Die Mitglieder haben die von der Versammlung festgelegten Jahresbeiträge für das ganze Kalenderjahr zu leisten.

Haftung

Art. 21:

Für Verbindlichkeiten des Vereins „Sportpferdezucht Ostschweiz“ haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 22:

Die Auflösung des Vereins kann, bei einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen.

Nach Auflösung des Vereins ist das Vermögen bei der Thurgauer Kantonalbank für 2 Jahre zu deponieren. Wird in dieser Zeit keine Nachfolgeorganisation gegründet, wird das Vermögen dem Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) zur zweckgebundenen Förderung der Ostschweizer Pferdezucht überwiesen.

Inkraftsetzung

Art. 23:

Diese Statuten wurden für die Vereinsfusion per 1.1.2016 überarbeitet und an den Vereinsversammlungen vom 13. März 2015 (ehemals Sportpferdezuchtverein Bodensee) und 6. März 2015 (ehemals Warmblutpferdezucht Kloten) genehmigt. Die Statuten treten per 1.1.2016 mit dem Vollzug der Fusion der Vereine Sportpferdezuchtverein Bodensee und Warmblutpferdezucht Kloten in Kraft.

Der Präsident Sportpferdezuchtverein Bodensee:



Der Präsident Warmblutpferdezucht Kloten:



Der Geschäftsführer beider Vereine:

